

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

- I Art der baulichen Nutzung:
 - I.I GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
nicht zulässig sind die Ausnahmen des Abs. 3 Nr. 1 (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
 - I.I.I GE eing. Eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, wie vor, jedoch zulässiger Dauerschallpegel wie im MI Tag: 60 dB(A) und Nacht 45 dB(A)
 - I.II GI Industriegebiet nach § 9 BauNVO
nicht zulässig sind die Ausnahmen des Abs. 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- II Mass der baulichen Nutzung:
 - II.I im GE zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze. Traufhöhe 6,50 m talseitig über gewachsener GOK, GRZ = 0,8; GFZ = 1,6
 - II.I.I im GE eing. wie im GE
 - II.II im GI TRAUFGÖHE MAX.9,0M TALSEITIG ÜBER GEW. GOK GRZ = 0,8; BMZ = 6,0 SOWEIT SICH AUSANDEREN FESTSETZUNGEN KEINE NIEDRIGEREN WERTE ERGEBEN.
- III Baugrenze:

Baugrenze

- IV Flächen für den überörtliche Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung

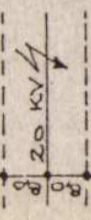
Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkellänge in m innerhalb der so gekennzeichneten Fläche darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts beeinträchtigt werden. (werden im Genehmigungspl. eing.)

- V Flächen für Versorgungsanlagen:



Umformerstation (wird im Genehmigungsplan aufgen.)

- VI Führung oberirdischer Versorgungsleitungen



Bestehende 20 KV Leitungen, Freileitungen der OBAG mit Angabe der bebauungsfrei zu haltenden Flächen.

Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise:

- VII Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

Teilung der Grundstücke. Wird nicht vorgenommen da der Größenbedarf noch nicht abgeschätzt werden kann